

24.03.2025



WISSENSSTADT⁺

Netzwerk Kinderschutz

Veranstaltung am
19.03.2025

© Stadt Sankt Augustin
Ulrike Lange, Koordinatorin Netzwerk Kinderschutz



Netzwerk Kinderschutz

**Begrüßung und Moderation
durch**

Frau Ulrike Lange

(Koordinatorin Netzwerk Kinderschutz)



Netzwerk Kinderschutz

TAGESORDNUNG

14:00 Uhr	Come together
14:30 Uhr	Begrüßung und Moderation durch Frau Ulrike Lange Einstieg ins Thema
14:45 Uhr	Beratung bei dem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung (§8b Abs.- 1 SGB VIII) Vortrag von Herrn Gerd Reiners Familienberatungsstelle der Stadt Sankt Augustin für Eltern, Kinder und Jugendliche und Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt von Kindern und Jugendlichen
ca. 15:45 Uhr	Gruppenarbeit am Tisch: - Wer ist ihre Ansprechperson/Insofern erfahrenen Fachkraft (InsoFa) in ihrer Einrichtung? - Wie ist der Ablauf der Beratung in Ihrer Einrichtung? - Welche Ansprechpersonen von außerhalb sind Ihnen bekannt? - Welche Erfahrungen haben Sie mit ihnen gemacht?
16:30 Uhr	Ausarbeitung der Gruppenarbeit Fragen/Impulse aus der Gruppenarbeit
16:50 – 17:00 Uhr	Infos zur Möglichkeit einer Fallbesprechung Verabschiedung Ausblick und Ausklang



Rechtsgrundlagen § 8b Abs. 1 SGB VIII

§ 8b Abs. 1 SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

InsoFA

Die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft spielt eine wichtige Rolle im Kinderschutz und in der Prävention von sexualisierter Gewalt. Sie dient einer fachlich qualifizierten Einschätzung von Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung und hilft festzulegen, wie weiter zu verfahren ist, um das Kindeswohl zu schützen.



Rechtsgrundlagen § 4 KKG

(Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz)

§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

- 1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
- 2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
- 3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
- 4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
- 5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
- 6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder



Rechtsgrundlagen § 4 KKG

- 7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- (2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.



Netzwerk Kinderschutz

Beratung bei dem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung (§8b Abs.- 1 SGB VIII)

Vortrag von Gerd Reiners und Iris Krause

Familienberatungsstelle der Stadt Sankt Augustin für Eltern, Kinder und Jugendliche und Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt von Kindern und Jugendlichen

24.03.2025



WISSENSSTADT⁺

**"Beratung bei dem Verdacht auf eine
Kindeswohlgefährdung
(§8b Abs. 1 SGB VIII)"**

**Gerd Reiners und Iris Krause
Familienberatungsstelle
und Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt
bei Kindern und Jugendlichen
der Stadt Sankt Augustin**

© Stadt Sankt Augustin



Gesetzliche Grundlagen

- Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe
- § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien
 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.
- (3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.



Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche der Stadt Sankt Augustin

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (KWG) im Rahmen von §8b (Leitfaden/Protokoll)

Schritt I Anmeldung

Datum der Anfrage:	Montag 17.03.2025	Erste Beratung am:	Mittwoch, 19.03.2025
Name der Institution / Telefon / Adresse / Mail:	Michael Ende Grundschule, OGS, Herr Momo, Sankt Augustin Ort, Graue Straße 12, Tel 00123 Mail: Momo@Ende.de		
Name der insoweit erfahrenen Fachkraft (SoFaEb) der Beratungsstelle:	Iris Krause		



Schritt II Fallaufnahme mit der meldenden, fallverantwortlichen Fachkraft (ggf. Teilnehmer/innen an der Risikoeinschätzung)

Name der mitteilenden, fallverantwortlichen Fachkraft:	Herr Momo
Angaben zum Kind anonymisiert (Name, Alter, Geschlecht) / Geschwister:	Junge, 9 Jahre, 3. Kl, eine ältere Schwester in der 5. KL, Eltern getrennt, Wechselmodell Woche zu Woche
Erstmaliger Verdacht auf KWG (ggf. Datum):	Freitag, 14.3.2025, nach dem Mittagessen
Anhaltspunkte und Beobachtungen:	Junge erzählt, Papa schlage ihm mit dem Lineal auf den Hinterkopf, wenn er bei den Hausaufgaben etwas nicht wisse oder schlage ihm auf die Finger, wenn er etwas falsch schreibe, dann spreche der Vater nicht mehr mit ihm. Junge äußert Angst vor der nächsten Hausaufgabensituation, da er den Wochenplan nicht geschafft habe



Anlass und Anhaltspunkte für eine KWG (Situation, Beobachtungen, bereits erfolgte Schritte):

Ergebnis der internen Überprüfung der Anhaltspunkte im Kollegenkreis (erste Einschätzung, Bewertung, Hypothesen):		Herr Momo hat mit 2 OGS Kolleginnen gesprochen, eine davon habe diese Aussagen auch schon mal durch ein anderes Kind gehört, die andere kannte die Schwester und beschrieb diese auch als überangepasstes und unter Druck stehendes Kind. Daher entscheiden sie, die Leitung anzusprechen	
Leitung hinzugezogen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Eltern informiert:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Gründe:		Frage der weiteren Vorgehensweise, Sorge um den Jungen,	
Bisherige Falldokumentation / Protokoll		Bisher wurde nichts notiert. Frau Krause regt an, ein Gedächtnisprotokoll mit Angabe von Datum, Uhrzeit, Aussagen des Kindes anzufertigen sowie die das Gespräch mit den Kolleginnen zu dokumentieren.	



Risikoeinschätzung mit der verantwortlichen Fachkraft und der InSoFa Eb

<p>Prognose einer möglicher Schädigung:</p>	<p>Es ist noch offen, ob es sich um ein einmaliges oder übliches Verhalten des Vaters handelt. Dennoch zeigt es, dass das Kind sich in einer belastenden Situation befindet, es unter Druck steht und es ihm nicht gut geht.</p>
---	--



Einschätzung der Problemeinsicht, Kooperationsbereitschaft und Hilfsakzeptanz der Eltern/ Erziehungsberechtigten:

<p>Notwendige und geeignete Hilfen/Maßnahmen (Schutzkonzept):</p>	<p>Gespräch mit Vater ist erforderlich, OGS Hr Momo und ggf Leitung lädt zeitnah zum Gespräch ein.</p> <p>Vorab Rücksprache mit dem Jungen nehmen, dass Herr Momo seine Aussagen ernst nehmen muss, sich Sorgen um ihn mache und daher mit dem Vater ins Gespräch gehen möchte. Je nach Reaktion des Jungen Gespräch mit Vater entsprechend vorbereiten, für Schutz des Kindes sorgen.</p> <p>Rücksprache mit Klassenleitung nehmen, wie sie den Jungen erlebt</p>
<p>Eventuell Vorbereitung des Elterngesprächs (wichtige Eckpunkte für das Gespräch):</p>	<p>Bei großer Angst des Jungen vor dem Gespräch und/oder weiteren Hinweisen auf Gefährdung ggf. vorab Absprache mit dem BSD treffen</p>



Ergebnis der § 8b Beratung

Vereinbarung zu konkreten Handlungsschritten (Wer macht was bis wann?):	<p>Herr Moll spricht noch diese Woche (bis Freitag, 21.3.) mit dem Jungen und auch mit der Klassenlehrerin.</p> <p>Je nach Reaktionen und Äußerungen des Jungen geht er</p> <p>a) bei Erleichterung und Zustimmung des Jungen möglichst bald, spätestens bis zum 4.4., mit dem Vater ins Gespräch</p> <p>b) bei starker Angst vor mehr Bedrohung und Schlägen/Konsequenzen zunächst mit dem BSD in Rücksprache, damit die Fachkräfte zum Schutz des Kindes in der Rückhand stehen, je nachdem, wie der Vater sich verhält. Das Gespräch mit dem Vater sollte so bald als möglich erfolgen, spätestens bis zum Freitag, 28.3.</p> <p>c) Möglicherweise zunächst ein Gespräch mit der Mutter führen?</p>
Termin der Überprüfung(en) und Vereinbarung bei einer anderen Entwicklung:	<p>Herr Moll ruft mich spätestens am Freitag, 28.3. an und gibt mir eine Info über das Gespräch mit dem Jungen und bezügl des weiteren Verlaufs.</p> <p>Bei Bedarf kann er sich früher melden und eine erneute Fallbesprechung machen</p>
Ort, Datum:	Sankt Augustin, 19.3.2025



Schritt III interne Behandlung der KWG in der EB

Information der Leitung in der Beratungsstelle

Information der Leitung in der Beratungsstelle	Donnerstag, 20.03.2025
--	------------------------

Fallbesprechung im Team der Beratungsstelle

Datum/Ergebnis (Vorgehen bestätigt / Abweichungen):	Kleinteam We, Zi, Br, 20.03.2025, das Vorgehen wird vom Team bestätigt,
---	---



Schritt IV

Erneutes Gespräch mit fallverantwortlicher Fachkraft

Datum:	Montag, 24.3.2025
Aktueller Stand des Falls:	<p>Herr Momo habe mit dem Jungen gesprochen, dieser habe von regelmäßigen Schlägen (mehrmals in der Woche) und Alkoholkonsum des Vaters gesprochen. Seiner Mutter habe der Junge es erzählt, sie habe den Vater angeschrien, er solle damit aufhören, danach sei es nur noch schlimmer geworden und er sage der Mutter nichts mehr.</p> <p>Somit ist es erforderlich, zeitnah ein Elterngespräch zu führen, die Kindeswohlgefährdung klar zu benennen und sich für den Zeitpunkt die Unterstützung des BSD zu holen.</p>
Maßnahmen greifen (Abschluss s.u.):	



Maßnahmen greifen nicht (reichen nicht aus/akute Gefährdung):	
Verantwortliche Fachkraft meldet an den BSD (Datum):	
Klärung der weiteren Verantwortlichkeit/weitere Vereinbarungen (Rückmeldungen / Termine):	Herr Momo möchte die Eltern noch diese Woche einladen und gibt mir nächste Woche eine Rückmeldung.



Schritt IV Weiteres Gespräch mit fallverantwortlicher Fachkraft

Datum:	Donnerstag, 3.4.2025
Aktueller Stand des Falls:	<p>Das Gespräch mit den Eltern habe stattgefunden, beide Eltern haben die Vorfälle bestätigt, sie haben sich darauf geeinigt, dass beide Kinder vorläufig bei der Mutter bleiben und nur am Wochenende einen Tag zum Vater gehen. Die Wohnung des Vaters wurde zur „Hausaufgabenfreien Zone“ erklärt. Der Junge wurde gegen Ende des Gesprächs dazu geholt und über die neue Regelung informiert.</p> <p>Herr Momo lädt eine Fachkraft der Familienberatungsstelle zu einem gemeinsamen Kennenlern- bzw Vermittlungsgespräch mit den Eltern in die Schule ein.</p>



Maßnahmen greifen (Abschluss s.u.):	Wird weiter beobachtet
Maßnahmen greifen nicht (reichen nicht aus/akute Gefährdung):	
Verantwortliche Fachkraft meldet an den BSD (Datum):	
Klärung der weiteren Verantwortlichkeit/weitere Vereinbarungen (Rückmeldungen / Termine):	Herr Momo bleibt mit Kind und Eltern in Kontakt Falls die Eltern die Absprachen nicht umsetzen, erneute Prüfung, ggf Meldung



Schritt V Beendigung

Abschluss / Ergebnis:	s.o.
Überwiesen an (Name):	
Datum:	3.4.2025

Unterschrift InSoFa EB

Iris Krause

Erziehungs- und Familienberatungsstelle der Stadt Sankt Augustin

Anmerkungen:



Ergänzende Bemerkungen

Bei der Beratung bezüglich einer möglichen Kindeswohlgefährdung kann es um Kinder und Jugendliche in der Altersgruppe zwischen 0 – 17 Jahre gehen.

Somit sind je nach Alter andere Handlungsvorgänge zu beachten.

Bezüglich der Einschätzung gibt es grob gesagt 3 Möglichkeiten:

- Es liegt keine Kindeswohlgefährdung vor
- Es ist uneindeutig, man befindet sich sogenannten “Graubereich“
- Es liegt eine Kindeswohlgefährdung vor

Liegt keine Kindeswohlgefährdung vor, kann es dennoch hilfreich sein, mit Eltern/Kindern ins Gespräch zu gehen und unterschiedliche Unterstützungsformen anzuregen.

Handelt es sich um eine Kindeswohlgefährdung, muss gehandelt werden:

Kind schützen, Elternansprache, wenn die Gefährdung nicht abgewendet werden kann Meldung an den BSD

Die für die pädagogischen Fachkräfte herausfordernden Fälle sind häufig die im Graubereich, da es hier Vieles abzuwägen gilt und es keine Eindeutigkeit gibt. An erster Stelle steht aber immer der Schutz des Kindes/Jugendlichen



Hinweis zu der 8b Vorlage der Familienberatungsstelle

Dieser Bogen wird aktuell überarbeitet. Geplant ist ihn auf der städtischen Homepage zur Verfügung zu stellen.

Er wird dann in den Ablauf „Einschätzung von Kindeswohlgefährdung“ integriert und kann von allen pädagogischen Fachkräften genutzt werden.

Somit hätten die InSoFa der Beratungsstelle sowie die anfragende Fachkraft die gleiche Gesprächsvorlage als Protokollbogen vorliegen.



Netzwerk Kinderschutz

Gruppenarbeit am Tisch:

1. Wer ist ihre Ansprechperson/Insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa) in ihrer Einrichtung?
2. Wie ist der Ablauf der Beratung in Ihrer Einrichtung?
3. Welche Ansprechpersonen von außerhalb sind Ihnen bekannt?
4. Welche Erfahrungen haben Sie mit ihnen gemacht?



Netzwerk Kinderschutz

Zur Informationsweitergabe/Datenschutz

§ 4 KKG (Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung)

.....

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.



Netzwerk Kinderschutz

- **Fragen**
- **Anregungen für das Netzwerk**
- **Vorstellung der Netzwerkkarte**
- **Infos zur Möglichkeit einer Fallbesprechung**



Netzwerk Kinderschutz

**Nehmen Sie die heutigen
Erkenntnisse und Infos mit in Ihre
Arbeits- und Lebensbereiche und
lassen Sie uns stark werden für den
Schutz unserer Kinder**



Netzwerk Kinderschutz

Save the Date:

**Das nächste Netzwerktreffen ist am
14.05.2025 ab 14 Uhr geplant.**

Thema:



Netzwerk Kinderschutz

Auf Wiedersehen